

# Das Lehrberufs-ABC



## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

**Dieser Lehrberuf tritt mit 01.02.2024 in Kraft.**

### Lehrberuf Kosmetik (Kosmetologie) / Fußpflege (Podologie)

Der Lehrberuf Kosmetik (Kosmetologie) / Fußpflege (Podologie) ist mit einer Lehrzeit von vier Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf gemäß der in Abs. 1 genannten Bezeichnung anzuführen.

### Berufsprofil

Mit dem positiven Abschluss der Lehrabschlussprüfung und der Berufsschule verfügt die ausgebildete Fachkraft im Lehrberuf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) über folgende berufliche Kompetenzen.

Fachliche Kompetenzbereiche:

#### 1. Grundlagen der Kosmetik und Fußpflege

Die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) beachtet bei ihrer Arbeit die berufsspezifischen Grundlagen der Anatomie, Dermatologie, Physiologie, Pathologie und Bewegungslehre. Sie erkennt verschiedene Hauttypen und Hautzustände, wie zB seborrhoische und lichtgeschädigte Haut sowie Veränderungen des Bewegungsapparates und Fußdeformationen und ihre Folgeerscheinungen und wählt anhand dieser Beurteilung schönheitspflegerische Behandlungen aus. Anhand ihres Fachwissens im Bereich der Haut-, Gefäß-, Gewebs- und Körperhaarveränderungen und über Erkrankungen mit Auswirkungen auf die Extremitäten und Veränderungen an Hand- und Fußnägeln, stimmt sie schönheitspflegerische Behandlungen auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Kunden und Kundinnen ab. Dazu führt sie im Rahmen von kosmetischen Arbeiten und von Fußpflegebehandlungen Anamnesen durch, beurteilt die Haut aus kosmetischer und fußpflegerischer Sicht und berücksichtigt Indikationen und Kontraindikationen. Ermittelte Informationen dokumentiert sie fachgerecht.

#### 2. Kosmetik- und Fußpflegearbeiten

Die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) pflegt die Haut, und führt fuß- und schönheitspflegerische Behandlungen an Füßen und Beinen, Händen und Armen sowie an Gesicht, Hals und Nacken, unter Beachtung der für den Beruf relevanten Ausübungsregeln, durch. Dabei recherchiert sie Neuentwicklungen und wendet aktuelle Trends im Bereich der Kosmetik und Fußpflege an. Die Fachkraft bereitet das für anstehende schönheitspflegerische Arbeiten benötigte Equipment unter Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen wie Desinfektion oder Sterilisation vor. Sie arbeitet bei der Erstellung von im Betrieb zur Anwendung kommenden Hygieneplänen mit und dokumentiert entsprechende Informationen. Anhand der Einsatzgebiete, Auswirkungen auf den menschlichen Körper, Indikationen und Kontraindikationen wählt sie präventive, dekorative, verbessernde, erhaltende und pflegende Mittel, Präparate und Wirkstoffe aus und wendet sie an.

Bei Kosmetikarbeiten wird die Haut mit Reinigungspräparaten und Apparaten gereinigt, Hautunreinheiten werden entfernt und Kompressen angelegt. Die Fachkraft pflegt unterschiedliche Hauttypen und -zustände. Zu kosmetischen Zwecken führt sie verschiedene Behandlungen an Gesicht, Hals und Dekolleté durch und verwendet dabei Ampullen, Seren, Packungen, Modellagen und Masken. Die Fachkraft führt apparative Kosmetikbehandlungen durch und arbeitet mit Mitteln der physikalischen Schönheitspflege. Außerdem führt sie pflegende, straffende und formende Ganzkörperanwendungen durch.

Auf der Basis ihres Fachwissens über die Farb- und Stilberatung Farbharmonien und Farbkontraste gestaltet die Fachkraft dekorative Kosmetik für unterschiedliche Anlässe und wendet Spezialschminktechniken an. Damit kreiert sie Tages- und Abend-Make-ups sowie Fantasie-Make-ups. Im Rahmen von kosmetischen Behandlungen pflegt, formt und färbt sie Brauen und Wimpern und führt kurzfristige Veränderungen der Haare durch. Bei Bedarf entfernt sie Haare am ganzen Körper mit unterschiedlichen Haarentfernungsmethoden.

# Das Lehrberufs-ABC



## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Bei der Fußpflege erkennt die Fachkraft Deformationen an Nägeln und schneidet, feilt und fräst sie. Sie behandelt eingewachsene Zehennägel, wendet unter Berücksichtigung der Orthonyxie unterschiedliche Nagelspannen an und führt Nagelprothetik durch. Sie arbeitet in allen Bereichen des Fußes sicher mit Instrumenten und Fräsern und entfernt Schwielen, Hühneraugen und verhornte Hautstellen. Unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse ihrer Kunden und Kundinnen wendet die Fachkraft passende fußpflegerische Maßnahmen an. Sie verabreicht Hand- und Fußbäder und führt physikalische Fußpflegebehandlungen durch. Die Fachkraft massiert Extremitäten unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen. Abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation versorgt die Fachkraft Druckstellen und Wunden nach kosmetischen und fußpflegerischen Maßnahmen mit passenden Druckentlastungsmaterialien und -produkten und legt zur Erstversorgung je nach Bedarf unterschiedliche Verbände an. Zur weiteren Wundversorgung verweist die Fachkraft die Kunden an Ärzte und Ärztinnen, Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal oder an andere medizinisch ausgebildete Gesundheitsdiensteanbieter.

Bei der Maniküre pflegt die Fachkraft Hände und Nägel. Sie führt Hand- und Armbehandlungen wie Handmasken oder Paraffinpackungen durch. Außerdem lackiert und gestaltet sie nach Kundenwunsch mit aktuellen Methoden Nägel, führt Nagelmodellagen und Nageldesign durch.

Bei der Ausführung der Arbeiten sorgt die Fachkraft für das persönliche Wohlbefinden von Kunden und Kundinnen und hält notwendige Schutzmaßnahmen und Hygieneanforderungen ein.

### 3. Kundenberatung und Verkauf

Die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) berät Kunden und Kundinnen anforderungs- und bedarfsbezogen in Fragen der Kosmetik und der Fußpflege und vermittelt die Bedeutung von Verhaltensmaßnahmen zur Erhaltung des kosmetischen Behandlungsergebnisses und vorbeugende Maßnahmen zur kosmetischen Gesunderhaltung. Sie erfragt die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden und Kundinnen, informiert sie über angebotene Dienstleistungen und führt Verkaufsgespräche. Bei Bedarf führt die Fachkraft auch einfache Beratungsgespräche in englischer Sprache. Bei Beschwerden und Reklamationen, reagiert sie angemessen und leitet Schritte zur Konfliktbewältigung ein. Die Fachkraft übernimmt administrative Arbeiten im Bereich der Kundenverwaltung, wie zB das Koordinieren von Kundenterminen und wirkt bei der Umsetzung betrieblicher werbe- und verkaufsfördernder Maßnahmen mit. Außerdem wickelt sie Zahlungsvorgänge unter Beachtung der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen ab, ermittelt den Tagesumsatz und führt den Kassaabschluss durch.

Fachübergreifende Kompetenzbereiche: Zur Erfüllung dieser fachlichen Aufgaben setzt die Fachkraft folgende fachübergreifende Kompetenzen ein.

#### 1. Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld

Im Rahmen des betrieblichen Leistungsspektrums führt die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) ihre Aufgaben effizient aus und berücksichtigt dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Sie agiert innerhalb der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation selbst-, sozial- und methodenkompetent und bearbeitet die ihr übertragenen Aufgaben lösungsorientiert und situationsgerecht. Darüber hinaus kommuniziert sie zielgruppenorientiert, berufsadäquat auch in Englisch, und agiert kundenorientiert.

#### 2. Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten

Die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) wendet die Grundsätze des betrieblichen Qualitätsmanagements an und bringt sich in die Weiterentwicklung der betrieblichen Standards ein. Sie reflektiert ihr eigenes Vorgehen und nutzt die daraus gewonnenen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich. Die Fachkraft beachtet die rechtlichen und betrieblichen Regelungen für ihre persönliche Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die Vorschriften zur Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene und handelt bei Unfällen und Verletzungen situationsgerecht. Darüber hinaus agiert die Fachkraft nachhaltig und ressourcenschonend.

#### 3. Digitales Arbeiten

# Das Lehrberufs-ABC



## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Die Fachkraft im Beruf Kosmetik (Kosmetologie)/Fußpflege (Podologie) wählt im Rahmen der rechtlichen und betrieblichen Vorgaben für ihre auszuführenden Aufgaben die am besten geeigneten digitalen Geräte, betriebliche Software und digitalen Kommunikationsformen aus und nutzt diese effizient. Sie beschafft auf digitalem Weg die für die Aufgabenbearbeitung erforderlichen betriebsinternen und -externen Informationen. Die Fachkraft agiert auf Basis ihrer digitalen Kompetenz zielgerichtet und verantwortungsbewusst. Dazu zählt vor allem der sensible und sichere Umgang mit Daten unter Berücksichtigung der betrieblichen und rechtlichen Vorgaben (zB Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung).

### Berufsbild

Zum Erwerb der im Berufsprofil angeführten beruflichen Kompetenzen wird das folgende Berufsbild in Form von Ausbildungszielen festgelegt.

Das Berufsbild gliedert sich in fachübergreifende und fachliche Kompetenzbereiche.

Die fachlichen Kompetenzbereiche sind nach Lehrjahren gegliedert. Um die in den fachlichen Kompetenzbereichen angeführten Ausbildungsziele zu erreichen, sind die dazu notwendigen Ausbildungsinhalte spätestens bis zum Ende des jeweilig angeführten Lehrjahres zu vermitteln.

Die Ausbildungsinhalte der fachübergreifenden Kompetenzbereiche sind während der gesamten Lehrzeit zu berücksichtigen und zu vermitteln.

Fachübergreifende Kompetenzbereiche:

<b>1. Kompetenzbereich: Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld</b>
<b>1.1 Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.1.1</b> sich in den Räumlichkeiten des Lehrbetriebs zurechtfinden.
<b>1.1.2</b> die wesentlichen Aufgaben und die Zusammenhänge der verschiedenen Bereiche des Lehrbetriebs erklären sowie die betrieblichen Prozesse darstellen.
<b>1.1.3</b> die wichtigsten Verantwortlichen nennen (zB Geschäftsführer und Geschäftsführerin) und ihre Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Lehrbetrieb erreichen.
<b>1.2 Lehrbetrieb und Branche</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.2.1</b> die Ziele und die Struktur des Lehrbetriebs erklären (zB Größenordnung, Tätigkeitsfeld).
<b>1.2.2</b> das betriebliche Leistungsangebot beschreiben.
<b>1.2.3</b> Faktoren erklären, die den betrieblichen Erfolg beeinflussen (zB Standort, Zielgruppen).
<b>1.2.4</b> einen Überblick über die Branche des Lehrbetriebs geben (zB Branchentrends).
<b>1.3 Ziel und Inhalte der Ausbildung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.3.1</b> den Ablauf ihrer Ausbildung im Lehrbetrieb erklären (zB Inhalte und Ausbildungsfortschritt).
<b>1.3.2</b> Grundlagen der Lehrlingsausbildung erklären (zB Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, Bedeutung und Wichtigkeit der Lehrabschlussprüfung).
<b>1.3.3</b> die Notwendigkeit der lebenslangen Weiterbildung erkennen und sich mit konkreten

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Weiterbildungsangeboten auseinandersetzen.
<b>1.4 Rechte, Pflichten und Arbeitsverhalten</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.4.1</b> auf Basis der gesetzlichen Rechte und Pflichten als Lehrling ihre Aufgaben erfüllen.
<b>1.4.2</b> Arbeitsgrundsätze wie Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit usw. einhalten und sich mit ihren Aufgaben im Lehrbetrieb identifizieren.
<b>1.4.3</b> sich nach den innerbetrieblichen Vorgaben verhalten.
<b>1.4.4</b> Dienstpläne lesen.
<b>1.4.5</b> die Abrechnung ihres Lehrlingseinkommens interpretieren (zB Bruttobezug, Nettobezug, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge).
<b>1.4.6</b> einen grundlegenden Überblick über die für sie relevanten Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG) (minderjährige Lehrlinge) bzw. des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und Arbeitsruhegesetzes (ARG) (erwachsene Lehrlinge) und des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) geben.
<b>1.4.7</b> die Grundsätze unternehmerischen Denkens bei ihren Aufgaben berücksichtigen und kostenbewusst handeln.
<b>1.4.8</b> die Aufgaben von behördlichen Aufsichtsorganen, Sozialversicherungen und Interessenvertretungen erklären.
<b>1.5 Selbstorganisierte, lösungsorientierte und situationsgerechte Aufgabenbearbeitung</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.5.1</b> ihre Aufgaben selbst organisieren und sie nach Prioritäten reihen.
<b>1.5.2</b> den Zeitaufwand für ihre Aufgaben abschätzen und diese zeitgerecht durchführen.
<b>1.5.3</b> für einen effizienten Arbeitsablauf sorgen.
<b>1.5.4</b> Aufgaben feststellen, die von anderen fachkundigen Personen (zB Ärzten) übernommen werden müssen.
<b>1.5.5</b> sich auf wechselnde Situationen einstellen und auf geänderte Herausforderungen mit der notwendigen Flexibilität reagieren.
<b>1.5.6</b> Lösungen für aktuell auftretende Problemstellungen entwickeln und Entscheidungen im vorgegebenen betrieblichen Rahmen treffen.
<b>1.5.7</b> in Konfliktsituationen konstruktiv handeln bzw. entscheiden, wann jemand zur Hilfe hinzugezogen wird.
<b>1.5.8</b> sich zur Aufgabenbearbeitung notwendige Informationen selbstständig beschaffen.
<b>1.5.9</b> in unterschiedlich zusammengesetzten Teams arbeiten.
<b>1.5.10</b> die wesentlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit in Projekten darstellen.
<b>1.5.11</b> Aufgaben in betrieblichen Projekten übernehmen.
<b>1.5.12</b> die eigene Tätigkeit reflektieren und gegebenenfalls Optimierungsvorschläge für ihre Tätigkeit einbringen.
<b>1.6 Zielgruppengerechte Kommunikation</b>

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Die auszubildende Person kann
<b>1.6.1</b> mit verschiedenen inner- und außerbetrieblichen Zielgruppen (wie zB Ausbilder und Ausbilderinnen, Führungskräften, Kollegen und Kolleginnen, Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, Kunden und Kundinnen, Lieferanten und Lieferantinnen), unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, auch mit einfachen englischen Fachausdrücken, kommunizieren und sich dabei betriebsadäquat verhalten sowie kulturelle und branchenspezifische Geschäftsgepflogenheiten berücksichtigen.
<b>1.6.2</b> ihre Anliegen verständlich vorbringen und der jeweiligen Situation angemessen auftreten (zB in Bezug auf Erscheinungsbild, Ausdrucksweise und Höflichkeit).
<b>1.6.3</b> berufsadäquat und betriebsspezifisch in Englisch kommunizieren.
<b>1.7 Kundenorientiertes Agieren</b>
Die auszubildende Person kann
<b>1.7.1</b> erklären, warum Kunden und Kundinnen für den Lehrbetrieb im Mittelpunkt stehen.
<b>1.7.2</b> die Kundenorientierung bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben berücksichtigen.
<b>1.7.3</b> mit unterschiedlichen Kundensituationen, unter besonderer Bedachtnahme auf Menschen mit Behinderungen, kompetent umgehen und kunden- sowie betriebsoptimierte Lösungen finden.
<b>2. Kompetenzbereich: Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten</b>
<b>2.1 Betriebliches Qualitätsmanagement</b>
Die auszubildende Person kann
<b>2.1.1</b> betriebliche Qualitätsvorgaben im Aufgabenbereich umsetzen.
<b>2.1.2</b> an der Entwicklung von innerbetrieblichen Qualitätsstandards mitwirken.
<b>2.1.3</b> die eigene Tätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsstandards überprüfen.
<b>2.1.4</b> die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung reflektieren und diese in die Aufgabenbewältigung einbringen.
<b>2.2 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz</b>
Die auszubildende Person kann
<b>2.2.1</b> Betriebs- und Hilfsmittel sicher und sachgerecht einsetzen.
<b>2.2.2</b> Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe sorgsam und sachgerecht verwenden bzw. handhaben und in Stand halten.
<b>2.2.3</b> die für den Lehrbetrieb geltenden und in diesen anzuwendenden Sicherheitsvorschriften einhalten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung.
<b>2.2.4</b> einen Überblick über die Aufgaben von mit Sicherheitsagenden beauftragten Personen geben.
<b>2.2.5</b> berufsbezogene Gefahren, wie Sturz- und Brandgefahr, in ihrem Arbeitsbereich erkennen und sich entsprechend den Arbeitnehmerschutz- und Brandschutzvorgaben verhalten.
<b>2.2.6</b> für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich sorgen.
<b>2.2.7</b> sich im Notfall richtig verhalten und bei Unfällen geeignete Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen.
<b>2.2.8</b> ihren Arbeitsplatz ergonomisch (zB passende Beleuchtung, richtige Arbeitshöhe und Sitzposition) einrichten.

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

2.2.9 einfache Ausgleichsübungen durchführen.
<b>2.3 Hygiene</b>
Die auszubildende Person kann
2.3.1 die rechtlichen (gemäß Ausübungsregeln) und betrieblichen Hygienevorgaben anwenden (Betriebshygiene, Produkthygiene, persönliche Hygiene).
2.3.2 persönliche Schutzmaßnahmen anwenden, zB zum Schutz vor Infektionskrankheiten wie Hepatitis, Herpes oder HIV.
2.3.3 Reinigungspläne und etwaige Schädlingsbekämpfungspläne anwenden.
<b>2.4 Nachhaltiges und ressourcenschonendes Handeln</b>
Die auszubildende Person kann
2.4.1 die Bedeutung des Umweltschutzes für den Lehrbetrieb darstellen.
2.4.2 die gesetzlichen und betrieblichen Umweltschutzvorschriften einhalten.
2.4.3 Abfall vermeiden und die Mülltrennung, -verwertung und -entsorgung nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben umsetzen.
2.4.4 energiesparend arbeiten und Ressourcen sparsam und nachhaltig einsetzen.
<b>3. Kompetenzbereich: Digitales Arbeiten</b> (Diese Berufsbildpositionen schließen analoge Anwendungen ein.)
<b>3.1 Datensicherheit und Datenschutz</b>
Die auszubildende Person kann
3.1.1 die rechtlichen und betriebsinternen Vorgaben einhalten (zB Betriebsgeheimnisse wahren, Datenschutz-Grundverordnung).
3.1.2 Maßnahmen treffen, wenn Sicherheitsprobleme und Auffälligkeiten auftreten (zB bei der Arbeit mit betriebsspezifischen Maschinen und Geräten).
3.1.3 Maßnahmen unter Einhaltung der betrieblichen Vorgaben ergreifen, um Daten, Dateien, Geräte und Anwendungen vor Fremdzugriff zu schützen (zB sorgsamer Umgang mit Hardware).
3.1.4 verantwortungsbewusst mit kundenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes (Datenschutz-Grundverordnung) umgehen.
<b>3.2 Software und weitere digitale Anwendungen</b>
Die auszubildende Person kann
3.2.1 unterschiedliche betriebliche Software bzw. Apps kompetent verwenden, zB zur Kunden-, Termin- und Lagerverwaltung oder beim Bestellwesen.
3.2.2 mit betrieblichen Datenbanken arbeiten (zB Daten filtern, auslesen).
3.2.3 sich in der betrieblichen Datei- bzw. Ablagestruktur zurechtfinden (zB gespeicherte Dateien finden).
3.2.4 sich an die betrieblichen Vorgaben zur Datenanwendung und Datenspeicherung halten.
3.2.5 Probleme im Umgang mit einfachen digitalen Anwendungen, unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, lösen (zB Hilfefunktion nutzen, im Internet nach Problemlösungen).

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

recherchieren).
<b>3.3 Digitale Kommunikation</b>
Die auszubildende Person kann
<b>3.3.1</b> ein breites Spektrum an Kommunikationsformen verwenden (zB E-Mail, Telefon, Social Media) und anforderungsbezogen auswählen.
<b>3.3.2</b> verantwortungsbewusst und unter Einhaltung der betrieblichen Vorgaben in sozialen Netzwerken agieren.
<b>3.4 Informationssuche und -bewertung</b>
Die auszubildende Person kann
<b>3.4.1</b> Suchmaschinen für die Online-Recherche effizient nutzen.
<b>3.4.2</b> die Zuverlässigkeit von Informationsquellen und die Glaubwürdigkeit von Daten und Informationen einschätzen.
<b>3.4.3</b> in bestehenden Dateien relevante Informationen suchen.
<b>3.4.4</b> Daten und Informationen interpretieren und nach betrieblichen Vorgaben entscheiden, welche Daten und Informationen herangezogen werden.

Fachliche Kompetenzbereiche:

<b>4. Kompetenzbereich: Grundlagen der Fußpflege (Podologie) und der Kosmetik (Kosmetologie)</b>				
<b>4.1 Medizinische Grundlagen</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
<b>4.1.1</b> die berufsspezifischen Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie, insbesondere den Blut-, Lymphkreislauf und Stoffwechsel erklären.	x			
<b>4.1.2</b> die Grundlagen der Dermatologie, insbesondere die Haut, deren Struktur und Funktion erklären.	x	x		
<b>4.1.3</b> diverse Erkrankungen mit Auswirkungen auf die Extremitäten, insbesondere Diabetes, rheumatische Erkrankungen (zB Gicht) und Arthrosen erklären.		x	x	
<b>4.1.4</b> verschiedene Hauttypen, insbesondere normale, trockene, seborrhoische und Mischhaut unterscheiden.	x	x		
<b>4.1.5</b> unterschiedliche Hautzustände, insbesondere allergische, lichtgeschädigte, atrophische und empfindliche Haut erkennen und Hautalterungsprozesse (Faltenbildung usw.) erklären.			x	x
<b>4.1.6</b> verschiedene Haut-, Gefäß- und Gewebsveränderungen und Nagelveränderungen insbesondere das diabetische Fußsyndrom, Ulcera, Haut- und Nagelmykosen, Varizen, Akne, Ekzeme, Psoriasis, Rosazea, Herpes, Haut- und Nagelmykosen, Granulationsgewebe bei eingewachsenen Nägeln, Warzen, Hühneraugen, Erfrierungen, Verbrennungen, allergische Hautveränderungen sowie deren Abgrenzungen und Folgeerscheinungen darstellen.	x	x	x	x

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

4.1.7 Haut-, Gefäß-, Gewebs- und Körperhaarveränderungen sowie Nagelveränderungen erkennen.	x	x	x	
4.1.8 Fußdeformationen, wie zB Senk-, Spreiz- oder Plattfuß und ihre Folgeerscheinungen erkennen.		x	x	
4.1.9 die Grundlagen der Bewegungslehre darstellen.	x	x		
4.1.10 Veränderungen des Bewegungsapparates, insbesondere im Bereich der Extremitäten erkennen.	x	x	x	
4.1.11 die Ernährungslehre und den Einfluss von gesunder Ernährung, Lebensweise und Stoffwechsel aus fußpflegerischer und kosmetischer Sicht darstellen.			x	
4.1.12 ernährungsbedingte Hautveränderungen erkennen.			x	x
<b>4.2 Anamnese</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
4.2.1 im Rahmen von fußpflegerischen und kosmetischen Arbeiten Anamnesen durchführen, dokumentieren und anhand dieser entsprechende Fußpflegebehandlungen oder kosmetische Behandlungen ableiten.	x	x	x	x
4.2.2 Indikationen und Kontraindikationen von Fußpflegebehandlungen und Kosmetikbehandlungen erkennen und berücksichtigen.	x	x	x	x
4.2.3 Haut des Fußes aus fußpflegerischer und aus kosmetischer Sicht beurteilen (Hauttyp, Hautfärbung, Hautzustand usw.).	x	x	x	x
<b>5. Kompetenzbereich: Fußpflege- und Kosmetikarbeiten</b>				
<b>5.1 Arbeitsgrundlagen und Arbeitsvorbereitung</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.1.1 für den Beruf relevante Ausübungsregeln beachten.	x			
5.1.2 aktuelle Trends im Bereich der Hand- und Fußpflege sowie Kosmetik anwenden und Kunden und Kundinnen darüber beraten.		x	x	x
5.1.3 die Grundlagen der Arbeitsmaterialien und Hilfsmittel sowie der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten bzw. Einsatzgebiete beschreiben und die zugehörige, den Hygienevorschriften entsprechende Reinigung, Desinfektion und Pflege erläutern.	x	x	x	
5.1.4 erforderliche Hygienemaßnahmen unter Berücksichtigung zugehöriger Anwendungsrichtlinien und Schutzmaßnahmen anwenden, insbesondere betriebsspezifische Hygienepläne einhalten, Werkzeuge und Arbeitsmittel desinfizieren oder sterilisieren.	x	x	x	
5.1.5 vorbereitende Tätigkeiten bei der Erstellung von Hygieneplänen durchführen, diese regelmäßig kontrollieren und entsprechende Informationen betriebsüblich dokumentieren (zB Kontrolllisten, Checklisten und Protokolle führen).		x	x	x



# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

5.1.6 in der Fußpflege sowie Kosmetik verwendete Mittel, Präparate und Wirkstoffe pflanzlicher, tierischer und synthetischer Herkunft (zB Kräuter, Vitamine, Polypeptide, Ceramide) und hautidentische Wirkstoffe sowie deren Eigenschaften, Anwendungs- und Verwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen auf den menschlichen Körper darstellen.	x	x	x	x
5.1.7 präventive, dekorative, verbessernde, erhaltende und pflegende Mittel, Wirkstoffe und Präparate sowie Kräuter und Aromen anwenden.	x			
5.1.8 betriebsspezifische Mittel, Wirkstoffe und Präparate unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen auswählen, prüfen und beurteilen sowie Neuentwicklungen recherchieren.		x	x	
5.1.9 aufeinander aufbauende Pflegeprodukte und Wirkstoffe (zB unter Beachtung von Faktoren wie Jahreszeiten, Wechselwirkungen, Medikamenteneinfluss, Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeit) einsetzen.			x	x
5.1.10 für das persönliche Wohlempfinden von Kunden und Kundinnen (zB passende Beleuchtung, Hintergrundmusik, Raumduft) bei der Durchführung von Arbeiten sorgen.	x	x	x	x
<b>5.2 Kundenbetreuung im Rahmen der Fußpflege</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.2.1 Bewegungseinschränkungen bei Kunden und Kundinnen bei ihrer Arbeit berücksichtigen wie zB passende Lagerung.		x	x	
5.2.2 die Verwendung von Stütz- und Kompressionsstrümpfen, verschiedenen Einlagen (podologisch, orthopädisch usw.) und Gesundheitsschuhen überblicksmäßig erläutern und bei Bedarf an dafür zuständige Berufsgruppen, zB Orthopädienschuhmacher und Orthopädienschuhmacherinnen, Orthopädietechniker und Orthopädietechnikerinnen oder Ärzte und Ärztinnen, verweisen.	x	x		
5.2.3 Kunden und Kundinnen beim An- und Ausziehen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen im Rahmen der Fußpflege unterstützen.	x	x		
5.2.4 Kunden und Kundinnen bei der Verwendung von verschiedenen Einlagen (podologisch, orthopädisch usw.) sowie beim An- und Ausziehen von Gesundheitsschuhen im Rahmen der Fußpflege unterstützen.			x	x
<b>5.3 Fußpflege (Podologie)</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.3.1 Zehennägel schneiden, feilen und fräsen.	x	x		
5.3.2 Deformationen von Nägeln erkennen.	x	x		
5.3.3 eingewachsene Zehennägel behandeln und normalisieren, inklusive Tamponage.		x	x	x
5.3.4 Nagelprothetik mit Gel- oder Acrylmaterialien durchführen.			x	x

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

5.3.5 die Grundlagen der Nagelmodellage (zB Acryl- und Gelnägel) erklären.		x	x	
5.3.6 Nagelmodellage mit Gel- oder Acrylmaterialien durchführen.			x	x
5.3.7 die Grundlagen der Orthonyxie (Spangentechnik) darstellen.		x	x	
5.3.8 verschiedene Klebe- oder Metall-Nagelspangen anbringen.			x	x
5.3.9 Hand- und Fußbäder verabreichen.	x	x		
5.3.10 Schwielen und verhornte Hautstellen mit Skalpell und Fräser entfernen.	x	x		
5.3.11 Hühneraugen entfernen, auch im Nagelfalz.			x	
5.3.12 in allen Bereichen des Fußes sicher mit Instrumenten und Fräsern arbeiten.		x	x	
5.3.13 die Auswirkungen und Folgen bei Varizen erkennen und entsprechende fußpflegerische Maßnahmen anwenden.	x	x		
5.3.14 die Grundlagen verschiedener Orthesen und deren individuelle Anpassung erläutern.			x	x
5.3.15 fußpflegerische Maßnahmen bei Fußdeformationen (zB Druckentlastung, Massagen) sowie beim Diabetischem Fußsyndrom anwenden.		x	x	
5.3.16 die Durchführung von Behandlungen mittels Wasser, Wärme, Kälte, Licht und Strom erklären und bei der physikalischen Fußpflege anwenden.	x	x		
5.3.17 die Anforderungen von mobiler Fußpflege (zB Hygiene, Materialien, Lagerung und Zeitmanagement) darstellen.				x
<b>5.4 Pflege von Händen und Füßen</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.4.1 Extremitäten, insbesondere Füße, Beine und Hände unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen massieren.	x	x		
5.4.2 Hände, Füße und Nägel mit zB Cremes, Paraffinbädern, Peelings, Masken und Packungen pflegen.	x	x		
5.4.3 Fußnägel unter Berücksichtigung des Kundenwunsches und unter Anwendung aktueller Methoden lackieren (zB mit UV-härtenden Nagellacken).	x	x		
<b>5.5 Druckentlastung und Wundversorgung</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.5.1 verschiedene Druckentlastungsmaterialien wie zB Schaumstoff, Silikon oder Polymergel sowie fertige Druckentlastungsprodukte wie zB Hühneraugenringe und Zehenkeile erkennen und ihren Einsatzzweck im Zusammenhang mit der Fußpflege erklären.		x		
5.5.2 Druckstellen im Rahmen der Fußpflege versorgen.		x		
5.5.3 unterschiedliche Verbände, insbesondere Druckschutzverbände und Schmetterlingsverbände, im Rahmen der Fußpflege anlegen und einen		x		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Überblick über weitere Verbandarten, insbesondere Okklusivverbände und Druckverbände geben.				
5.5.4 die Grundlagen der Verbandslehre sowie des Versorgens von Wunden mit sterilen Verbänden im Rahmen der Kosmetik und Fußpflege erklären.	x	x		
5.5.5 im Rahmen der nach kosmetischen und fußpflegerischen Behandlungen Wunden mit sterilen Verbänden erstversorgen und zur weiteren Wundversorgung an Ärzte und Ärztinnen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen oder andere medizinisch ausgebildete Gesundheitsdiensteanbieter verweisen.		x		x
<b>5.6 Kosmetik (Kosmetologie)</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.6.1 Haut mit Reinigungspräparaten und Apparaten reinigen und Kompressen anwenden.	x	x	x	x
5.6.2 Hautunreinheiten, insbesondere Komedonen, Talgzysten und Milien entfernen.		x	x	
5.6.3 pflegende Kosmetik bei trockener, normaler, seborrhoischer, atrophischer, empfindlicher Haut, sowie bei lichtgeschädigter Haut und Akne anwenden.		x	x	
5.6.4 die Grundlagen kosmetischer Behandlungen für Gesicht, Hals und Dekolleté darstellen und das Verabreichen von Ampullen, Seren, Packungen, Modellagen und Masken erklären.	x	x		
5.6.5 Ampullen, Seren, Packungen, Modellagen und Masken bei der Gesichts-, Hals-, Nacken- und Dekolletépflege mit verschiedenen Methoden anwenden.		x	x	
5.6.6 kosmetische Behandlungen und Straffungsbehandlungen für Gesicht, Hals und Dekolleté, zB an der Mundpartie, Augenpartie oder bei hochgelagerten Äderchen durchführen.		x	x	x
5.6.7 zu kosmetischen Zwecken Massagen im Bereich des Gesichtes, Halses, Nackens und Dekolletés durchführen.		x		
5.6.8 zu kosmetischen Zwecken Lymphdrainagen im Bereich des Gesichtes, Halses und Dekolletés durchführen.			x	x
5.6.9 Aromaanwendungen durchführen.		x	x	
5.6.10 die Grundlagen des kosmetischen Antiagings darstellen und kosmetische Antiaging-Behandlungen durchführen.			x	x
5.6.11 Schlankheits-, Straffungs- und Cellulitebehandlungen am ganzen Körper durchführen.		x	x	
5.6.12 die Durchführung von Behandlungen mittels Wasser, Licht, Wärme, Kälte und Strom erklären und bei der physikalischen Schönheitspflege anwenden.		x	x	
5.6.13 einen Überblick über die apparative Kosmetik, insbesondere die Microdermabrasion, Laserbehandlung, Iontophorese, Hochfrequenzbehandlung, Interferenzstrombehandlung, Dermabrasion,		x	x	x

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Ultraschallbehandlung, Ozonbehandlung, Microneedling sowie Behandlung mit Farblichtgeräten geben und apparative Kosmetikbehandlungen durchführen.				
5.6.14 einen Überblick über die Nanokosmetik geben.				x
5.6.15 pflegende, straffende und formende Ganzkörperanwendungen durchführen.			x	x
<b>5.7 Dekorative Kosmetik</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.7.1 die Grundlagen der Farb- und Stilberatung sowie der Grund- und Mischfarben, Farbharmonien und Farbkontrasten erklären.	x	x		
5.7.2 dekorative Kosmetik im Bereich des Tages- und Abend-Make-ups anwenden.	x	x		
5.7.3 dekorative Kosmetik im Bereich des Abend-Make-ups für besondere Anlässe und des Fantasie-Make-ups anwenden sowie Spezialschminktechniken wie zB Camouflage durchführen.			x	x
5.7.4 die Grundlagen der Visagistik und des Body-Paintings darstellen.				x
5.7.5 die Grundlagen des Permanent-Make-ups darstellen.				x
<b>5.8 Haare, Augenbrauen und Wimpern</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.8.1 Wimpern- und Brauenbehandlungen durchführen, insbesondere pflegen, färben und formen.	x	x		
5.8.2 die Grundlagen des Anbringens von künstlichen Wimpern darstellen.		x	x	
5.8.3 einfache kurzfristige Veränderungen der Haare im Rahmen von kosmetischen Behandlungen durchführen.		x	x	
5.8.4 die Grundlagen verschiedener Haarentfernungsmethoden erklären.		x		
5.8.5 Haare am ganzen Körper mit unterschiedlichen Haarentfernungsmethoden, wie zB mittels Heißwachs, Zuckerpaste, Haarentfernungsgescherten, IPL, Laser entfernen.		x	x	x
<b>5.9 Maniküre</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
5.9.1 Hände und Nägel pflegen (Maniküre), insbesondere in Form feilen.	x			
5.9.2 Hand- und Armbehandlungen, wie zB Handpackungen, Handmodellage oder Paraffinpackungen durchführen sowie Hände massieren.	x	x		
5.9.3 Fingernägel unter Berücksichtigung des Kundenwunsches und unter Anwendung aktueller Lackiermethoden lackieren (zB mit UV-härtenden Nagellacken).		x		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

5.9.4 die Grundlagen des Nageldesigns sowie des Herstellens von Acryl- und Gelnägeln beschreiben.			x	
5.9.5 unterschiedliche Nageldesigns gestalten.			x	x
5.9.6 Acryl- oder Gelnägel herstellen und auffüllen (Refill).			x	x
5.9.7 Nagelmodellagen durchführen.			x	
<b>6. Kompetenzbereich: Kundenberatung und Verkauf</b>				
<b>6.1 Kundenberatung</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
6.1.1 Kunden und Kundinnen über die angebotenen Dienstleistungen informieren.	x			
6.1.2 die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden und Kundinnen unter Einsatz entsprechender Fragemethoden feststellen (Bedarfsanalyse).		x	x	
6.1.3 Kunden und Kundinnen in Fragen der Kosmetik und Fußpflege anforderungs- und bedarfsbezogen beraten.		x	x	
6.1.4 Kunden und Kundinnen über Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen mit Versicherungen informieren.		x	x	
6.1.5 die betriebliche Kundendatei (mit kundenbezogenen Behandlungsdaten) unter Beachtung des Datenschutzes (Datenschutz-Grundverordnung) führen.		x	x	x
6.1.6 vorbeugende Maßnahmen zur kosmetischen Gesunderhaltung der Gefäße, der behandelten Körperpartien vermitteln und die Bedeutung von Verhaltensmaßnahmen zur Erhaltung des Behandlungsergebnisses erklären.	x	x	x	x
6.1.7 die Bedeutung von Verhaltensmaßnahmen zur Erhaltung des Fußpflegeergebnisses wie zB das Tragen von Einlagen oder passenden Schuhen sowie des kosmetischen Behandlungsergebnisses vermitteln.		x	x	
6.1.8 die Grundlagen der Fußgymnastik und deren Durchführung erklären.		x	x	
6.1.9 bei Kalkulationen von betrieblichen Leistungen (zB Behandlungen) mitwirken.			x	
6.1.10 übliche Anfragen von Kunden und Kundinnen zu Angeboten bearbeiten.		x	x	
6.1.11 Verkaufsgespräche führen.	x	x		
6.1.12 entscheiden, welche zusätzlichen Serviceleistungen oder Artikel (zB Gutscheine) sich situationsbezogen als Zusatzverkauf eignen und diese anbieten.		x	x	
6.1.13 einfache Beratungsgespräche in englischer Sprache führen.			x	x
6.1.14 bei Beschwerden und Reklamationen angemessen reagieren und Schritte zur Konfliktbewältigung einleiten, zB Vorgesetzte, hinzuziehen.	x	x		
<b>6.2 Kundenverwaltung, Kundenbindung und Verkaufsförderung</b>				

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf Kosmetik-Fußpflege

BGBl. II Nr. 390/2023 15. Dezember 2023

Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
6.2.1 Kundentermine koordinieren.	x			
6.2.2 bei der Terminplanung mitwirken und Terminabsagen berücksichtigen.		x	x	
6.2.3 branchenspezifische Maßnahmen zur Kundenakquisition und Kundenbindung darstellen.	x			
6.2.4 bei der Umsetzung betrieblicher werbe- und verkaufsfördernder Maßnahmen mitwirken.		x		
<b>6.3 Servicebereich Kassa</b>				
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr			
	1	2	3	4
6.3.1 Zahlungseingänge und -ausgänge ordnungsgemäß erfassen.		x		
6.3.2 die im Betrieb akzeptierten Zahlungsmittel auf ihre Echtheit und Gültigkeit überprüfen.		x		
6.3.3 Zahlungsvorgänge mit dem im Betrieb verwendeten Kassasystem unter Beachtung der damit verbundenen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen abwickeln.		x	x	
6.3.4 den Kassastand überprüfen.		x	x	
6.3.5 den Tagesumsatz ermitteln und den Kassaabschluss durchführen.			x	x

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen der Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende, BGBl. II Nr. 262/2008, in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.